

Leitlinien zu den Methoden für die Bestimmung von Marktanteilen für die Berichterstattung

1. Einleitung

- 1.1. Gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates (nachfolgend EIOPA-Verordnung)¹ gibt die EIOPA Leitlinien zu den Methoden für die Bestimmung der Marktanteile für die eingeschränkte regelmäßige Berichterstattung, wie in Artikel 35 Absatz 11 der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (nachfolgend Solvabilität II-Richtlinie)² vorgesehen, heraus.
- 1.2. Zweck der vorliegenden Leitlinien ist es, die Methoden darzulegen, die bei der Bestimmung von Marktanteilen gemäß Artikel 35 Absätze 6 und 7 sowie Artikel 254 der Solvabilität II-Richtlinie zu verwenden sind.
- 1.3. Die vorliegenden Leitlinien definieren Marktanteile entsprechend 100 % der Märkte, die jede nationale zuständige Behörde gemäß der Solvabilität II-Richtlinie beaufsichtigt.
- 1.4. Um den Marktanteil zu berechnen, wird der Art des Geschäfts, d. h. Lebensversicherung und Nichtlebensversicherung, mehr Relevanz beigemessen als der den Unternehmen gewährten Zulassung, d. h. der Zulassung als Lebensversicherungs- oder Nichtlebensversicherungsunternehmen.
- 1.5. Die besondere Lage von Mehrsparten-Unternehmen und des Rückversicherungsmarktes wurde aufgrund der möglichen Komplexität des Risikoprofils berücksichtigt. Die EIOPA vertritt die Ansicht, dass dies bei der Berücksichtigung der Kriterien des Artikels 35 Absatz 8 der Solvabilität II-Richtlinie thematisiert werden sollte.
- 1.6. In Mitgliedstaaten mit einem hohen Volumen an Rückversicherungsgeschäften kann die Einbeziehung eines solchen Geschäfts in den Marktanteil zu anderen Ausnahmen führen, als die Berücksichtigung von vier unterschiedlichen Marktanteilen, zwei für das Erstversicherungsgeschäft (Lebensversicherung und Nichtlebensversicherung) und zwei für das Rückversicherungsgeschäft (Lebensversicherung und Nichtlebensversicherung). Da die nationalen zuständigen Behörden jedoch Artikel 35 Absatz 8 der Solvabilität II-Richtlinie anzuwenden haben, werden wahrscheinlich mehr Situationen auftreten, in denen Unternehmen aufgrund der Verzerrungen der Einbeziehung des Rückversicherungsgeschäfts in die Marktanteile Bericht erstatten müssten.
- 1.7. Die Geschäfte, die von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen durch ihre Zweigstellen (EWR und nicht EWR) und gemäß dem Recht auf die Bereitstellung von Diensten getätigt werden, sollten in den betreffenden Marktanteilen des Landes, in dem das Unternehmen seinen Sitz hat, berücksichtigt werden.

¹ Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/79/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 48)

² Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II) (ABl. L 335 vom 17.12.2009, S. 1)

- 1.8. Freigestellte Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen sollten sich darüber im Klaren sein, dass sie künftig aufgrund von Veränderungen der jährlichen neu berechneten Marktanteile womöglich Bericht erstatten müssen, obwohl ihr Geschäftsvolumen unverändert bleibt.
- 1.9. Die vorliegenden Leitlinien wenden sich an nationale zuständige Behörden gemäß der Solvabilität II-Richtlinie.
- 1.10. Die Leitlinien gelten ab dem 1. Januar 2016.
- 1.11. Begriffe, die in diesen Leitlinien nicht definiert werden, haben die Bedeutung, die ihnen in den Rechtsakten, auf die in der Einleitung verwiesen wird, zugewiesen wurden.

Leitlinie 1 – Marktumfang

- 1.12. Nationale zuständige Behörden sollten dafür Sorge tragen, dass der Marktanteil
 - a) die Geschäfte umfasst, die von allen gemäß Artikel 2 der Solvabilität II-Richtlinie gegründeten Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen getätigt wurden;
 - b) nicht die Geschäfte umfasst, die von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen getätigt wurden, welche die in Artikel 4 der Solvabilität II-Richtlinie dargelegten Kriterien erfüllen.

Leitlinie 2 – Berechnung des Lebensversicherungsmarktes

- 1.13. Nationale zuständige Behörden sollten sicherstellen, dass der Lebensversicherungs- und Lebensrückversicherungsmarkt jährlich bestimmt wird, indem der Betrag der versicherungstechnischen Brutorückstellungen des Lebensversicherungsgeschäfts, einschließlich versicherungstechnischer Rückstellungen für indexgebundene und unternehmensgebundene Versicherungen, des in Leitlinie 1 definierten betreffenden Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmens zusammengefasst wird.

Leitlinie 3 – Berechnung des Nichtlebensversicherungsmarktes

- 1.14. Nationale zuständige Behörden sollten sicherstellen, dass der Nichtlebensversicherungs- und Nichtlebensrückversicherungsmarkt jährlich bestimmt wird, indem der Betrag der verbuchten Bruttoprämieneinnahmen für das Nichtlebensversicherungsgeschäft des in Leitlinie 1 definierten betreffenden Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmens zusammengefasst wird.

Leitlinie 4 – Einbeziehung des Geschäfts von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen mit einem unterschiedlichen Finanzjahr als dem kalendarischen Jahresende auf dem Markt

- 1.15. Nationale zuständige Behörden sollten sicherstellen, dass bei Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen mit einem unterschiedlichen Finanzjahr als dem Kalenderjahr die letzten verfügbaren Jahresdaten in der Berechnung

des Lebensversicherungs- oder Nichtlebensversicherungsmarktes berücksichtigt werden.

Leitlinie 5 – Behandlung von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, die sowohl Lebensversicherungs- als auch Nichtlebensversicherungsverpflichtungen nachgehen

1.16. Nationale zuständige Behörden sollten sicherstellen, dass ein Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen, das Geschäfte sowohl im Lebensversicherungs- als auch Nichtlebensversicherungsmarkt tätigt, nicht freigestellt wird, wenn sein Geschäft in einem der Marktanteile über der 20 %-Schwelle liegt.

Leitlinie 6 – Zur Bestimmung des Marktes zu verwendende Informationen

1.17. Nationale zuständige Behörden sollten die letzten verfügbaren Jahresdaten aus dem zuvor eingerichteten Solvabilitätssystem im größtmöglichen Umfang berücksichtigen, um die Leitlinien 1 bis 5 betreffend das erste und zweite Anwendungsjahr der Solvabilität II-Richtlinie anzuwenden.

1.18. Nationale zuständige Behörden sollten die Informationen, die im dritten Jahr und den nachfolgenden Jahren nach der Umsetzung der Solvabilität II-Richtlinie in den jährlichen quantitativen Berichtsvorlagen S.05.01 und S.12.01 gemäß den technischen Durchführungsstandards für die aufsichtliche Berichterstattung (Implementing Technical Standard on Supervisory Reporting)³ gemeldet werden, berücksichtigen.

Leitlinie 7 – Unterrichtung von Unternehmen

1.19. Nationale zuständige Behörden sollten Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen in einem angemessenen Zeitrahmen darüber unterrichten, dass sie von der vierteljährlichen Berichterstattungspflicht oder der jährlichen Einzelpostenberichterstattungspflicht befreit sind.

Leitlinie 8 – Unterrichtung von Unternehmen, die einer Gruppe angehören

1.20. Nationale zuständige Behörden sollten die Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen, die einer Gruppe des Verfahrens angehören, unter Angabe einer Frist auffordern, zur Zufriedenheit der Aufsichtsbehörde zu nachzuweisen, dass eine vierteljährliche Berichterstattungspflicht oder eine Einzelpostenberichterstattungspflicht angesichts der Wesensart, des Umfangs und der Komplexität der mit dem Geschäft der Gruppe verbundenen Risiken und unter Berücksichtigung des Ziels der Finanzstabilität unangemessen ist.

³ Das Konsultationspapier für die Einreichung von Informationen zu technischen Durchführungsstandards, einschließlich Vorlagen, ist abrufbar unter:
[https://eiopa.europa.eu/Pages/Consultations/Public-consultation-on-the-Set-2-of-the-Solvency-II-Implementing-Technical-Standards-\(ITS\)-and-Guidelines.aspx](https://eiopa.europa.eu/Pages/Consultations/Public-consultation-on-the-Set-2-of-the-Solvency-II-Implementing-Technical-Standards-(ITS)-and-Guidelines.aspx)

Leitlinie 9 – Konsultation der für die Gruppenaufsicht zuständigen Behörde

1.21. Bei der Bewertung von Freistellungsanträgen von Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen, die einer Gruppe angehören, sollten die nationalen zuständigen Behörden die Stellungnahme der für die Gruppenaufsicht zuständigen Behörde berücksichtigen.

Vorschriften zur Einhaltung und Berichterstattung

- 1.22. Dieses Dokument enthält Leitlinien, die gemäß Artikel 16 der EIOPAVerordnung herausgegeben wurden. Im Einklang mit Artikel 16 Absatz 3 der EIOPA-Verordnung unternehmen die zuständigen Behörden und Finanzinstitute alle erforderlichen Anstrengungen, um diesen Leitlinien und Empfehlungen nachzukommen.
- 1.23. Die zuständigen Behörden, die diesen Leitlinien nachkommen bzw. dies beabsichtigen, sollten diese auf angemessene Weise in ihren regulatorischen bzw. Aufsichtsrahmen integrieren.
- 1.24. Die zuständigen Behörden bestätigen der EIOPA innerhalb von zwei Monaten nach der Veröffentlichung der Übersetzungen, ob sie diesen Leitlinien nachkommen oder nachzukommen beabsichtigen und nennen die Gründe, wenn dies nicht der Fall ist.
- 1.25. Geht bis zum Ablauf dieser Frist keine Antwort ein, so wird davon ausgegangen, dass die zuständigen Behörden ihrer Berichterstattungspflicht nicht nachkommen, und sie werden als solche gemeldet.

Schlussbestimmung zur Überprüfung

1.26. Die vorliegenden Leitlinien werden durch die EIOPA überprüft.